

Nichtamtliche Lesefassung
**der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und
 Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008**
 - Bekanntmachung vom 23.12.2008 -

1. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2012
– Bekanntmachung vom 14.06.2012
2. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.03.2013
– Bekanntmachung vom 20.04.2013
3. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.06.2016
– Bekanntmachung vom 16.06.2016
4. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 31.01.2019
– Bekanntmachung vom 20.02.2019
5. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.07.2019
– Bekanntmachung vom 27.07.2019
6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.12.2019
– Bekanntmachung vom 21.12.2019
7. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.02.2022
– Bekanntmachung vom 28.02.2022
8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.03.2024
– Bekanntmachung vom 27.03.2024

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) veröffentlichte Text. Bis zum 28.02.2022 war die Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ das Bekanntmachungsorgan des KAT. Ab dem 01.03.2022 bis zum 27.03.2024 war das „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ das Bekanntmachungsorgan des KAT. Ab dem 28.03.2024 ist das „Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes“ das Bekanntmachungsorgan des KAT.

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
 in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008**

Gemäß den §§ 31 Abs. 2 und 38 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Seite 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in Ihrer Sitzung am 15.12.2008 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Siegelführung

(1) Der Name des Zweckverbandes ist

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband.

(2) Der Sitz ist in Artern.

(3) Der Verband führt ein eigenes Siegel. Das Dienstsiegel zeigt als Umschrift im oberen Halbrund „THÜRINGEN“ und im unteren Halbrund „KYFFHÄUSER ABWASSER U. TRINKWASSERVERBAND“ sowie im Inneren das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Teilmemberschaft lediglich für die Aufgabe der Wasserversorgung oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist zulässig.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder¹.

(1) Im Falle der Teilmemberschaft ist das Satzungsrecht des Zweckverbandes auf den Aufgabenbereich begrenzt, welchen die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten; mit Ausnahme der Sinkkästen, die der Straßenentwässerung dienen,²
6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

¹ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.
² geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.

- (2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe gesondert zu erlassender Versorgungsbedingungen bzw. Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft ihres Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenen Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes und der Art der Mitgliedschaft (§ 2 Satz 3).
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Bei Abstimmungen, die beide Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffen, verdoppelt sich bei Vollmitgliedern die auf diese Art ermittelte Anzahl der Stimmen.
Im Falle, dass Abstimmungen nur einen Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, haben nur die Vollmitglieder und die jeweils betroffenen Teilm Mitglieder das Stimmrecht, und zwar mit der einfachen Anzahl der auf diese Mitglieder laut Einwohnerzahl entfallenen Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden immer mit Beginn der nächsten Wahlperiode neu berechnet und die zu diesem Zeitpunkt letzte Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen vom statistischen Landesamt Thüringen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Beitrags- und Gebührensatzung bzw. die allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Haushaltssatzung sowie den Wirtschaftsplan mit 2/3 Mehrheit, der, in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder.³

§ 8 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.

§ 10 Werkausschuss

- (1) Mitglieder des Werkausschusses sind
- | |
|--|
| 1. der Verbandsvorsitzende |
| 2. vier weitere Mitglieder. ⁴ |
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Bei der Bestellung des Werkausschusses soll die Art der Mitgliedschaft (§ 2 Satz 3) Berücksichtigung finden.

§ 11 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Werkausschusses nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Zweckverbandes, ergibt sich aus § 6 der Betriebssatzung.
- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, wofür die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Abstimmungen im Werkausschuss gilt § 6 Abs. 4 Satz 2,3,4 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Verbandswirtschaft

Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
Näheres regelt die Betriebssatzung.

³ geändert durch die 1. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten am Tage nach der Veröffentlichung.

⁴ geändert durch die 5. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten am Tage nach der Veröffentlichung.

§ 13 **Deckung des Finanzbedarfes**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, jeweils nach dem Verhältnis der Einwohner im Gebiet des Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl insgesamt im Verbandsgebiet. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1.

§ 13 a⁵ **Erheblichkeitsgrenzen**

- (1) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei den einzelnen Haushaltspositionen den Betrag zwei vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und der Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
- (2) Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von eins vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und der Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

§ 14⁶ **Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Verbandsräte regelt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Verbandsräte.

§ 15⁷ **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) werden durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) bekanntgemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (www.kat-artern.de) veröffentlicht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) (www.kat-artern.de) vollzogen.

⁵ geändert durch die 3. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten am Tage nach der Veröffentlichung.

⁶ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.

⁷ geändert durch die 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Kann die in dieser Verbandssatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, werden vor der Beschlussfassung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 ThürKO. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 16 Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 17.12.2008

Koenen
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Diese Satzung wurde am 23.12.2008 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

Artikel II der 1. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 2. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.03.2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 3. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.06.2016 bestimmt:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 4. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 31.01.2019 bestimmt:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 5. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.07.2019 bestimmt:

Die Festlegungen in Artikel I treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.12.2019 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Artikel II der 7. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.02.2022 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II der 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.03.2024 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes⁸**

Bereich Trinkwasserversorgung	Bereich Abwasserbeseitigung
<p>An der Schmücke - mit den Ortsteilen Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben</p> <p>Artern - mit den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schöfeld, Voigtstedt</p> <p>Bad Frankenhausen - mit den Ortsteilen Ichstedt, Esperstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben</p> <p>Borxleben</p> <p>Etzleben</p> <p>Gehofen</p> <p>Kalbsrieth</p> <p>Kindelbrück - nur mit den Ortsteilen Bilzingsleben, Kannawurf</p> <p>Kyffhäuserland - nur mit den Ortsteilen Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega, Steinhaleben</p> <p>Mönchpiffel-Nikolausrieth</p> <p>Oberheldrungen</p> <p>Reinsdorf</p> <p>Roßleben-Wiehe - mit den Ortsteilen Bottendorf, Donndorf, Garnbach, Kleinroda, Kloster Donndorf, Langenroda, Nausitz, Roßleben, Schönewerda, Wiehe</p>	<p>Artern - mit den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schöfeld, Voigtstedt</p> <p>Bad Frankenhausen - ohne das Gebiet des Ortsteils Esperstedt; - mit den Ortsteilen Ichstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben</p> <p>Borxleben</p> <p>Gehofen</p> <p>Kalbsrieth</p> <p>Kyffhäuserland - nur mit den Ortsteilen Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega, Steinhaleben</p> <p>Mönchpiffel-Nikolausrieth</p> <p>Roßleben-Wiehe - mit den Ortsteilen Bottendorf, Donndorf, Garnbach, Kleinroda, Kloster Donndorf, Langenroda, Nausitz, Roßleben, Schönewerda, Wiehe</p>

⁸ geändert durch die 6. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT); Inkrafttreten zum 01.01.2020.